



Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 14 vom 09.04.2021

Inhaltsübersicht

- **Vollzug der 12. BayIfSMV; Bekanntmachung der maßgeblichen Inzidenzeinstufung für die 15. Kalenderwoche zu den Regelungen in den Schulen und der Kindertagesbetreuung gem. § 18 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV**
- **Maßnahmen im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund der erhöhten Inzidenzwerte; Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom 09.04.2021**



**Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung;
Bekanntmachung der maßgeblichen Inzidenzeinstufung für die 15. Kalenderwoche zu den
Regelungen in den Schulen und der Kindertagesbetreuung gem. § 18 Abs. 1 Satz 4 und 5,
§ 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV**

Im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab wird tagesaktuell ein 7-Tages-Inzidenzwert von **126,0** durch das Robert Koch-Institut ausgewiesen.

Daher finden die für diesen Inzidenzbereich (> 100) maßgeblichen Regelungen im Gebiet des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab von 12.04.2021 bis 18.04.2021 für die Schulen und die Kindertagesbetreuung Anwendung.

Für die Schulen gilt daher gem. § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV:

1. In den **Abschlussklassen, den 4. Klassen der Grundschulen und den 11. Klassen der Gymnasien bzw. Fachoberschulen** findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt. Zusätzlich gelten die Bestimmungen der am 09.04.2021 erlassenen Allgemeinverfügung.
2. An **allen übrigen Schularten** und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.

Für die Kindertagesbetreuung gilt daher gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV:

Die **Einrichtungen sind geschlossen**. Es findet Notbetreuung gem. den Regelungen des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales statt, die im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen wurden. Zusätzlich gelten die Bestimmungen der am 09.04.2021 erlassenen Allgemeinverfügung.

Neustadt a.d. Waldnaab,
den 09.04.2021



Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund der erhöhten Inzidenzwerte

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erlässt für das Gebiet des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab im Einvernehmen mit der Regierung der Oberpfalz aufgrund von § 28 Abs. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.03.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 224) i.V.m. § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2, § 28 a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetzes - IfSG), dieses zuletzt durch das Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen vom 29.03.2021 (BGBl. I 2021 S. 370) geändert, i.V.m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-IV), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 641) geändert worden ist, i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 18 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV wird folgenden Personen der betreffenden Jahrgangsstufen die **Teilnahme am Präsenzunterricht untersagt**:
 - 1.1 Schüler und Lehrkräfte, die mit einer Kontaktperson der Kategorie I im gleichen Haushalt wohnen, sind vom Schulbetrieb ausgeschlossen, bis für die Kontaktperson ein negativer Testnachweis im Hinblick auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt und diese Person durch das zuständige Gesundheitsamt aus der Quarantäne entlassen wurde.
 - 1.2 Schüler und Lehrkräfte, die mit einer Person im gleichen Haushalt wohnen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweist (Husten, Schnupfen, Fieber oder Geruchs- und Geschmacksverlust), sind bis zum Vorliegen eines negativen Testnachweises dieser Haushaltsperson im Hinblick auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom Schulbetrieb ausgeschlossen.
 - 1.3 Schüler und Lehrkräfte, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen (Husten, Schnupfen, Fieber oder Geruchs- und Geschmacksverlust), sind bis zum Vorliegen eines negativen Testnachweises im Hinblick auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom Schulbetrieb ausgeschlossen.
2. Die vorstehenden Anordnungen unter den Ziffern 1.1 bis 1.3 gelten für **sonstiges an den betreffenden Schulen tätiges Personal** für Tätigkeiten auf dem Schulgelände entsprechend.
3. Die vorstehenden Anordnungen unter den Ziffern 1.1 bis 1.3 und 2. gelten gleichermaßen für die Kinder und das Personal in **Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, der Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder**.

4. Als **Testnachweis** im Sinne dieser Allgemeinverfügung gilt ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer oder französischer Sprache.
5. Soweit in dieser Allgemeinverfügung ein negativer Testnachweis gefordert wird, muss der **zu Grunde liegende Test** die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen (www.rki.de/tests).
6. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am **12.04.2021 ab 00:00 Uhr** durch öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung ist **bis zum 25.04.2021**, 24:00 Uhr gültig.

7. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Dienstgebäude Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab am Empfang und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Bestimmung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.
4. Die Allgemeinverfügung vom 25.02.2021, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 09.03.2021, betreffend die Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie 1 und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV-Isolation) ist ebenfalls zu beachten.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße **bis zu fünfundzwanzigtausend Euro** geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann
innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage
erhoben werden. Dies kann schriftlich, zur Niederschrift, oder elektronisch in einer für den
Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erfolgen.

Die Klage ist beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet
keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von
Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsge-
richtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Kla-
geerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neustadt a.d. Waldnaab, 09.04.2021

gez.
Andreas Meier
Landrat



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Land-
kreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter veröffentlicht.